

worden wäre, an Sicherheit verlore; denn die Concurssmasse würde größer gewesen sein, wenn es zusammengeblieben wäre. Wünschenswerth ist es, und die Erfahrung hat gezeigt, daß Etwas darüber bestimmt wird, und zwar muß es in Grenzen gehalten werden, sie können aber nicht fest bezeichnet, sondern müssen nach dem concreten Falle abgemessen werden. Wenn erwähnt wurde, man sollte gewisse Procente annehmen vom Areal, es käme nicht immer auf die Steuereinheiten an, so bin ich damit nicht einverstanden, es kann ein Grundstück nach Verhältniß höhern oder minder hohen Werth haben, und so glaube ich wohl, daß, so schwierig die Sache ist, man sich doch der Ansicht der Regierung hinneigen müssen.

Abg. v. Thielau: Man sucht den Hauptgrund für die Zulässigkeit des Ermessens darin, daß es sich nur um kleine Dismembrationen handle, aber 50 kleine machen eine große. Wo fängt eine Dismembration an, groß oder klein zu sein? Es wird ein halber Scheffel abgetrennt, und die Sicherheit der Gläubiger soll noch dieselbe sein; wenn aber wieder  $\frac{1}{2}$  Scheffel und immer mehr abgetrennt wird, so fragt es sich, wenn findet nun der Richter, was zu viel ist? Wenn z. B., wie der Herr Vic.präsident meinte, ein Grundstück abgetrennt werden soll, was vom Hauptpunkte entfernt ist, dann komme es auf eine Berechnung an, ob das Hauptgut verliere. Meine Herren, das ist eine rein ökonomische Berechnung, die der Bewirthe des Hauptgutes, nicht aber das Gericht macht, um zu ermitteln, ob das Hauptgut durch das Beigut gewinne oder nicht. Gesezt aber auch, das Hauptgut gewinnt durch den Verkauf des Beiguts, so entscheidet das noch nicht über den Hypothekenwerth des Guts. Denn setzen wir den Fall, ein Vorwerk, was  $\frac{3}{4}$  Stunde vom Hauptgut entfernt liegt, würde für 10,000 Thlr. verkauft, und das Hauptgut hätte nur Nachtheil, keinen Nutzen aus dem Beigute gezogen, so ist doch soviel gewiß, daß der Werth des Hauptguts als Sicherheit mindestens 10,000 Thlr. weniger Werth hat.

Staatsminister v. Könnert: Der Abgeordnete meinte, es würde zur Folge haben, daß ein Jeder, der sich auf ein Grundstück borgte, die Beschränkung machte. Dagegen bemerke ich, wir haben seit dem Jahre 1826 diese Bestimmung schon gehabt, und ich habe nicht gehört, daß hypothekarische Gläubiger sich einen solchen Vorbehalt gemacht oder die Gutsbesitzer einen geringeren Realcredit gehabt hätten. Wenn Einer oder der Andere sich dies vorbehalten will, so ist doch schon ein großer Unterschied, ob er es sich ausdrücklich vorbehält, oder ob man auch ohne dies alle fragen soll.

Abg. v. Thielau: Wenn der Herr Justizminister anführt, daß man in der genannten Gesetzgebung keinen Nachtheil gespürt habe, so muß ich bemerken, daß damals eigentlich gar kein Hypothekengesetz existirte. Es wurde parcellirt, ohne daran zu denken, Jemanden zu fragen, so daß ganze Rittergüter bis auf wenige Scheffel veräußert wurden. Das lag in den damaligen Zuständen.

Secretair D. Schröder: Wenn der Herr Abg. v. Thielau vorhin meinte, daß der Antrag des Abg. Rasten keine Schwierigkeiten machen würde, indem man die Gläubiger von der beab-

sichtigten Dismembration nur zu benachrichtigen brauche, so muß ich darauf erwidern, daß es eben schwierig ist, ihnen eine derartige Bekanntmachung zugehen zu lassen. Denken Sie an einen Fall, wo der Gläubiger in Rußland, in der Türkei, in Italien, oder sonst wo weiter auf Reisen ist, oder wenn ein Capital, was öfter vorkommt, durch Erbgangsrecht auf 20 30 Leute zersplittert ist, die hier und da zerstreut wohnen. Es würde eine Bekanntmachung in solchen Fällen viel mehr kosten, als vielleicht das ganze Grundstück werth ist, das abgetrennt werden soll. Wenn der Sprecher darauf hinwies, daß man durch eine öffentliche Bekanntmachung wohlfeiler und schneller zum Ziele kommen werde, so muß ich dem widersprechen; denn daß durch Edictalien an den Kosten Nichts erspart werden kann, ist gewiß, da es hinlänglich bekannt ist, was die Edictalladungen bei uns für Kosten verursachen.

Stellv. Abg. Rasten: Ich kann nicht damit einverstanden sein, daß es viel Kosten machen wird, wenn man den Betheiligten bekannt macht, daß von einem Grundstücke Etwas abgetrennt werden soll. Dies kann unmöglich so viele Kosten machen, als ein Edictalverfahren. In einer solchen Bekanntmachung darf nur eine Frist gestellt werden, innerhalb welcher sich die Gläubiger erklären müssen, und zwar bei Verlust ihres Widerspruchsrechtes. Wenn Gläubiger im Auslande sind, so werden sie Bevollmächtigte dagelassen haben, die ihre Rechte wahrnehmen.

Secretair D. Schröder: Unter allen Umständen würde hier der Edictalproceß eingeleitet werden müssen. Wenn der Abgeordnete eine Frist vorgeschrieben haben will mit der Warnung, daß diejenigen, die sich nicht melden, für einwilligend angesehen werden, so müssen doch offenbar alle Vorschriften, die in Bezug auf das Edictalverfahren vorhanden sind, beobachtet werden, denn man würde außerdem einen Rechtsnachtheil an die unterlassene Erklärung der Gläubiger nicht knüpfen dürfen.

Abg. Todt: Da das Deputationsgutachten und der Gesetzentwurf so vielfache Angriffe erfahren haben, so sehe ich mich genöthigt, auch meinerseits Etwas darüber zu erwähnen. Ich habe mich gewiß noch nie als einen Freund des Ermessens und der Willkür der Behörden, seien es niedere oder obere, gezeigt. Hier aber sehe ich denn doch, daß man dem richterlichen Ermessen einigen Spielraum gestatten müsse. Ich kann auch eine so große Gefahr darin nicht finden. Es handelt sich hier allerdings um den Schutz des Vermögens, und ich will nicht leugnen, daß auch dies eine gewisse Berücksichtigung verdient. Wenn man aber dem Richter in so sehr vielen Fällen Spielraum läßt und seinem Ermessen Manches anheimgibt, wo es sich um Freiheit und Leben handelt, wenn man annimmt, daß der Richter „pflichtmäßig erwägen“ würde, wo es so bedeutungsvollen Gütern gilt, so glaube ich, muß man dies hier, wo es sich um Geringeres handelt, voraussetzen, ohne daß deswegen eine Gefahr vorhanden ist. Was das Rasten'sche Amendement anlangt, so ist schon vom Secretair D. Schröder auf die Schwierigkeit hingewiesen worden, welche dasselbe bei seiner Ausführung finden würde. Der Antragsteller leugnet sie zwar und meint z. B.,